



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, 13.04.2011

Name Martin Pozybill

Durchwahl 0711 231-3623

E-Mail Martin.Pozybill@UVM.BWL.de

Aktenzeichen 62-3964.2/38/36

65-3942.0/52/

(Bitte bei Antwort angeben!)

Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staetdetag-BW.de

Gemeindetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Zentrale@Gemeindetag-BW.de

nachrichtlich: (mit Anlage)

Innenministerium Baden-Württemberg
Abteilung 3 Landespolizeipräsidium
per E-Mail: Poststelle@IM.BWL.de

Rechnungshof Baden-Württemberg
per E-Mail: Poststelle@RH.BWL.de

 **Richtlinien für den Passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme,
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 des BMVBS**

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Anlage

ARS Nr. 28/2010 des BMVBS vom 20.12.2010; Az.: StB 11/7123.11/2-02-1312656

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nummer 28/2010 die Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) und das Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingeführt (Anlage). Hiermit wird das ARS 28/2010 zur RPS 2009 und zum Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Baden-Württemberg für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zur Anwendung eingeführt. Das ARS 28/2010 wird analog – ausgenommen Abschnitt IV, Absatz 4 – für Landesstraßen in der Baulast des Landes zur Anwendung eingeführt.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Verkehrssicherheit hat die RPS 2009 einen größeren Einfluss auf den Straßenentwurf im Zuge der Straßenplanung als bisher.

Ergänzend zum ARS 28/2010 sind entsprechend seiner Systematik folgende zusätzliche Regelungen in Baden-Württemberg für die oben aufgeführten Straßen zu beachten:

Ergänzung zu II. im ARS

Anwendung der RPS 2009

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. September 2010 die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit unterstützt, im Zeitraum von 2011 bis 2020 die Gesamtzahl der Verkehrstoten um 40 Prozent zu reduzieren. Unfallauswertungen zeigen, dass im Jahr 2009 fast 60 Prozent aller Getöteten auf Landstraßen verunglückten. Die aktuell häufigste Einzelursache von tödlichen Verkehrsunfällen mit knapp 30 Prozent ist hierbei der Aufprall auf einen Baum. Um Unfallfolgen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen vermindern zu können, sind bei der Planung von Neu-, Aus-, Umbau- und grundhaften Erneuerungsmaßnahmen an Straßen Hindernisse innerhalb der kritischen Abstände der RPS 2009 grundsätzlich zu vermeiden. In Ausnahmefällen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

a) *Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen auf 2-bahnigen Straßen*

Aufgrund der sehr starken Verkehrsbelastung mit einem hohen Schwerverkehrsanteil auf fast allen zweibahnigen Straßen in Baden-Württemberg müssen die Schutzeinrichtungen im Mittelstreifen verkehrssicher gestaltet sein, um Lkw-Durchbrüche verhindern zu können. Bei der Auswahl von geeigneten passiven Schutzeinrichtungen sind daher besonders die Belange der Verkehrssicherheit und die betriebliche Unterhaltung, Wartung und Reparatur sowie die Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Bei Neu-, Aus-, und Umbaumaßnahmen und bei der Erneuerung der passiven Schutzeinrichtung im Mittelstreifen im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen, die vier oder mehr Fahrstreifen und eine prognostizierte Verkehrsbelastung von mehr als 30.000 Kraftfahrzeugen pro Tag aufweisen, sind im Mittelstreifen grundsätzlich Betonschutzwände mit grober Hinterfüllung und möglichst ohne Schlitzrinnen vorzusehen. Um turnusmäßige Arbeiten vermeiden zu können, ist auf eine Bepflanzung der Hinterfüllung zu verzichten. Bei Mittelstreifenüberfahrten sind einreihig aufgestellte Schutzsysteme zur Trennung der Richtungsfahrbahnen mit der Aufhaltestufe H4b einzusetzen.

An großräumigen, vierstreifigen Bundesfernstraßen, in denen die Mehrzahl der Abschnitte eine Verkehrsbelastung von weniger als 30.000 Kraftfahrzeuge pro Tag aufweist und dieser Grenzwert nur vereinzelt in geringem Maße überschritten wird, können aus Gründen der Einheitlichkeit vorhandene Stahlschutzplanken im Mittelstreifen durch neue ersetzt werden, sofern das vorhandene System die erforderliche Aufhaltestufe nachweislich sicherstellt.

b) *Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen oder baumartig wachsenden Gehölzen*

Im Außerortsbereich von Bundes- und Landesstraßen sollte zukünftig innerhalb der kritischen Abstände der RPS 2009 auf Ersatz- und Neuanpflanzungen von Bäumen und baumartig wachsenden Gehölzen, die einen Stammumfang von mindestens 25 cm erreichen können (im Folgenden als Bäume bezeichnet), verzichtet werden. Bei Straßenbaumaßnahmen, für die das Planfeststellungsverfahren noch nicht beantragt wurde, wird gebeten, vorgesehene Bäume innerhalb der kritischen Abstände der RPS 2009 durch der Verkehrssicherheit genügende Pflanzungen zu ersetzen. Sind Straßenbaumaßnahmen im Verfahren oder in der Ausführungspla-

nung, ist die Ersetzung anzustreben. Ist dies nicht zweckmäßig, sind die Bäume mit Schutzeinrichtungen abzusichern.

Ergänzung zu IV. im ARS

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird gebeten, auf allen bestehenden zweibahnigen Bundesfernstraßen und auf allen bestehenden zweibahnigen Landesstraßen die Mittelstreifen im Rahmen der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit nach den Kriterien, wie sie in der Ergänzung zu II. zum ARS unter a) beschrieben sind, umzurüsten. Ebenso sind Hindernisse innerhalb der kritischen Abstände der RPS 2009 im Seitentrennstreifen und am äußeren Fahrbahnrand dieser Bestandsstrecken zu überprüfen und soweit notwendig geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Weiterhin wird gebeten, an unfallauffälligen Strecken mit erhöhter Abkommenswahrscheinlichkeit entlang bestehender Bundes- und Landesstraßen Hindernisse im Rahmen der Verkehrsschau zu überprüfen und soweit notwendig geeignete und angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu ergreifen.

Das Land empfiehlt den Gemeinden, kreisfreien Städten und den Landkreisen, bei Straßen in deren Zuständigkeit im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und zur Unterstützung der Verkehrssicherheitsarbeit ebenfalls die Regelungen des ARS 28/2010 zur RPS 2009 und zum Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, über die Erfahrungen mit der Anwendung der RPS 2009 und der Einsatzfreigabeliste dem Umwelt- und Verkehrsministerium bis zum 15. November 2011 zu berichten.

Das IM-Schreiben zur vorläufigen Einführung der RPS 2009 und der Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme vom 21.08.2009 Az.: 62-3964.2/38 wird hiermit aufgehoben. Im ARS Nr. 28/2010 werden mehrere Allgemeine Rundschreiben des BMVBS aufgehoben. Erlasse, mit denen diese Allgemeinen Rundschreiben bekannt gegeben wurden, werden hiermit ebenfalls aufgehoben.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden entsprechend anzuweisen bzw. zu informieren.

Dieses Schreiben wird mit der Anlage in die Regelwerksliste der Landesstelle für Straßentechnik, Sachgebiet 07 „Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung“ im Teilgebiet 4 „Leit- und Schutzeinrichtungen“ eingestellt.

gez. Gert Klaiber



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-5599

ref-stb11@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Stra-
Benausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-
Rückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für
Fahrzeug-Rückhaltesysteme**

Bezug:

- Mein Schreiben vom 14.07.2005 - S 11/38.62.00/29 Va 95
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1989 vom
06.06.1989, StB 13/38.62.00/88 Va 88 -
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/1993 vom
15.04.1993, - StB 13/38.62.00/3 BASt 1993 -
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1996 vom
25.06.1996, StB 13/38.62.20/71 Va 96 -
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1998 vom
13.07.1998, StB 13/38.62.00/5 Va 98 -
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1999 vom
01.12.1999, S 28/38.62.00/142 BASt 98
- Mein Schreiben vom 15.07.2009 – S 11/7123.11/3/1052612

Aktenzeichen: StB 11/7123.11/2-02-1312656

Datum: Bonn, 20.12.2010





Seite 2 von 5

I.

Die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) wurden 2009 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben. In der vorliegenden Fassung sind Ihre Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Verbände weitest möglich eingearbeitet.

Die vorliegenden Richtlinien bauen auf den Erfahrungen mit den 1989/96 eingeführten „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ (RPS 89/96) auf und berücksichtigen neue technische Entwicklungen sowie die Forderungen der europäischen Norm DIN EN 1317.

Inzwischen liegen zur Anwendung der RPS 2009 neben Einsatzempfehlungen eine Einsatzfreigabeliste geprüfter Systeme vor.

II.

Anwendung der RPS 2009

Bauwerke

Da gemäß den RPS 2009 Schutzeinrichtungen auf Bauwerken zur Entfaltung ihrer Schutzwirkung über die Bauwerksenden hinaus fortgeführt werden müssen (z. B. durch Wechsel von geschraubten auf gerammte Systeme, oder durch Weiterführen des Bauwerkssystems auf einem Streifenfundament), ist im Vorfeld von Ausschreibungen eine enge Abstimmung zwischen Brücken- und Streckenbau sicherzustellen. Kriterien beim Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf Bauwerken regeln die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-ING).

Neupflanzungen

Für Neupflanzungen von Bäumen an Straßen und Ersatz von einzelnen Bäumen in Alleen gelten grundsätzlich die Regelungen der „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ (ESAB 2006). Bei Neupflanzungen von Bäumen an Straßen - nicht beim Ersatz einzelner Bäume in Alleen - ist ergänzend Folgendes zu berücksichtigen: Neu gepflanzte Bäume werden im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen, wenn ihr Stammumfang mehr als 25 cm beträgt. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der RPS 2009 zu behandeln. Zur Sicherstellung eines gleich bleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer eines Baumes sollten diese - sofern sie sich innerhalb des definierten kritischen Abstandes befinden (nach RPS 2009, Kap. 3.3.1.1) - bereits bei ihrer Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen gesichert werden. An Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Straßen ist auf Baumpflanzungen innerhalb der kritischen Abstände zu verzichten.

Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Weitere Empfehlungen zur Anwendung der RPS 2009 sind in den „Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ getroffen, die



Seite 3 von 5

unter der Federführung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Bund/Länder-Arbeitsgremium „Schutzeinrichtungen“ erarbeitet worden sind. Die Einsatzempfehlungen enthalten generelle Hinweise für die Planung und Ausschreibung von Leistungen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit sowie fachgerechter und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Die „Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) veröffentlicht. Diese werden bei Vorliegen neuerer Erkenntnisse fortgeschrieben.

Wo aufgrund der örtlichen Situation Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht den Regellösungen der RPS 2009 entsprechen können, sind Lösungen vorzusehen, die auf den Grundsätzen dieser Richtlinien aufbauen und das unter den gegebenen Umständen bestmögliche Schutzniveau erreichen. Die RPS 2009 wurden primär für den Außerortsbereich entwickelt. Ist die Anwendung der RPS 2009 auf Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten aufgrund der grundsätzlich anderen Gestaltungsweise nicht im vollen Umfang möglich, so kann die RPS 2009 als Orientierungshilfe dienen.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen steht Ihnen im Bund/Länder Arbeitsgremium „Schutzeinrichtungen“ für Fragen zu speziellen Einsatzbedingungen der Fahrzeug-Rückhaltesysteme beratend zur Seite.

III.

Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen und anforderungsgerechten Sicherheitsniveaus sowie zur Vereinfachung der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens von Fahrzeug-Rückhaltesystemen wurde ein Verfahren zur Einsatzfreigabe auf Bundesfernstraßen in Deutschland entwickelt. Die BASt ist beauftragt, Schutzeinrichtungen auf Übereinstimmung mit den Freigabekriterien zu prüfen, die Einsatzfreigabe für Fahrzeug-Rückhaltesysteme zu erteilen und die freigegebenen Systeme in einer Einsatzfreigabeliste auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.

Das Einsatzfreigabeverfahren berücksichtigt neben der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1317 weitere Kriterien, die für die Beibehaltung des Sicherheitsniveaus erforderlich sind. Diese Kriterien ergeben sich zum einen aus den TL-SP 99, TL-BSWF 96, den ZTV-PS 98, zum anderen aus neuen Erkenntnissen aus Unfallgeschehen bzw. Praxiserfahrungen.

Im Bereich der Bundesfernstraßen sind grundsätzlich nur solche Systeme einzusetzen, für die eine Einsatzfreigabe für den jeweiligen Einsatzbereich vorliegt. Dies ist bereits bei der Planung und Ausschreibung zu beachten.



Seite 4 von 5

Spezielle Anforderungen, die sich aus Besonderheiten den jeweiligen Örtlichkeit ergeben können, werden von der Einsatzfreigabeliste nicht abgedeckt. Diese Fälle sind im Einzelfall zu betrachten.

Erfüllen mehrere Fahrzeug-Rückhaltesysteme in der Einsatzfreigabeliste die in der Ausschreibung geforderten Kriterien, sind diese im Vergabeverfahren als gleichwertig anzusehen.

IV.

Ich bitte, die RPS 2009 und die Einsatzfreigabeliste

- beim Neubau sowie beim Um- oder Ausbau von Bundesfernstraßen,
- bei grundhafter Erneuerung von Bundesfernstraßen sowie
- bei der Erneuerung von Schutzeinrichtungen auf Bauwerken (z.B. infolge der Erneuerung von Bauwerkskapen) anzuwenden.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme im Bestand, die in Verbindung mit besonderen Verkehrsgefährdungen erheblich (z.B. durch Abweichung von mehr als eine in den RPS definierten Aufhaltestufen) von den Regelungen der RPS 2009 abweichen, sind hinsichtlich einer zeitnahen Umrüstung zu überprüfen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, für den Bestand Programme zur schrittweisen Umrüstung aufzustellen, die auch eine Priorisierung der Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Hierbei bitte ich insbesondere Schutzeinrichtungen aus Thomas-Stahl schnellstmöglich zu ersetzen.

Soweit Fahrzeug-Rückhaltessysteme an Stellen stehen, wo sie nach diesen Richtlinien nicht erforderlich sind, bitte ich zu prüfen, ob ihre Entfernung sinnvoll und möglich ist.

Im Interesse einer einheitlichen Straßengestaltung und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus empfehle ich die RPS 2009 und die Einsatzfreigabeliste auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Den Abdruck Ihres Einführungsschreibens bitte ich mir bis zum 30.06.2011 zu übersenden. Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der RPS 2009 und der Einsatzfreigabeliste bitte ich mir bis zum 31.12.2011 zu berichten.

Mehrfertigungen der RPS 2009 können beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.



Seite 5 von 5

Die „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ 1989/96 sind nicht mehr anzuwenden. Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1989 vom 06.06.1989 - StB 13/38.62.00/88 Va 88 und Nr. 17/1996 vom 25.06.1996 - StB 13/38.62.00/71 Va 96 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz